

Merkblatt

Ärztliche Weiterbildung

Aufgrund der Kammergesetze der Länder obliegt den Landesärztekammern der Erlass von Weiterbildungsordnungen. Zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Weiterbildungsrechts in den Landesärztekammern beschließt der Deutsche Ärztetag eine (Muster-)Weiterbildungsordnung, die den Landesärztekammern zur Übernahme empfohlen wird. Nach Beschluss der jeweiligen Vertreterversammlung der Landesärztekammern und durch Genehmigung der aufsichtführenden Behörde (im Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) treten die Beschlüsse in Kraft. Da Weiterbildungsrecht Landesrecht ist, kann es in den einzelnen Bundesländern zu Abweichungen in Weiterbildungsbestimmungen kommen.

Die Weiterbildung ist im [Saarländischen Heilberufekammergegesetz \(SHKG\)](#) und in der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) der Ärztekammer des Saarlandes sowie den [Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung](#) geregelt.

Durchführung der Weiterbildung

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten ([Abschnitte B und C der WBO](#)) und Weiterbildungsinhalte sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können. Die Weiterbildungsinhalte sind in den [Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung](#) enthalten ([Logbuch](#)) und führen explizit aus, welche qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Weiterbildungsgang gestellt werden.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen. Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Sofern EU-rechtliche bzw. gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen ist eine Weiterbildung in Teilzeit nach Genehmigung durch die Ärztekammer anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt; die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbefugten erstellten [Zeugnisse](#) und einer mündlichen [Prüfung](#) beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätsicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

Beginn der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung kann frühestens mit der Approbation als Arzt begonnen werden. Der Abschluss der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Somit müssen bei Antrag auf Zulassung zur Facharztprüfung beide Staatsexamina vorliegen.

Tätigkeiten ohne Approbation werden nicht auf die Weiterbildung angerechnet. Eine Weiterbildung in eigener Praxis ist nicht anrechenbar.

Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte betragen grundsätzlich mindestens 6 Monate. Abschnitte unter 6 Monaten können nur auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dies ausdrücklich in den Abschnitten B und C der WBO vorgesehen ist.

Antrag auf Erwerb einer Qualifikation nach der Weiterbildungsordnung

Der Antrag auf Erwerb einer Bezeichnung erfolgt durch ein Antragsformular. Anträge können erst dann gestellt werden, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der Weiterbildungsordnung vollständig erfüllt sind. Die benötigen Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Zeugnisse

Weiterbildungszeugnisse sind durch den weiterbildungsbefugten Arzt auszustellen und zu unterschreiben. Sind mehrere Weiterbilder gemeinsam befugt, müssen diese gemeinsam das Zeugnis unterschreiben. Nicht zur Weiterbildung befugte Ärzte sind nicht berechtigt, Weiterbildungszeugnisse zu unterschreiben. Der weiterbildungsbefugte Arzt ist auch nach Ausscheiden oder Beendigung seiner Befugnis verpflichtet, dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen.

Zeugnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, Stellungnahme zur fachlichen Eignung. Angaben über den zeitlichen Umfang der Beschäftigung und Unterbrechung der Weiterbildung. Unterbrechungen aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt oder Krankheit können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsuraub stellt keine Unterbrechung dar.

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung wird von der Ärztekammer des Saarlandes ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen und durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Ist der Antrag vollständig, kann die Prüfung nach ca. 12 – 16 Wochen stattfinden. Es gibt keine festen Prüfungstermine; Prüfungstermine werden nach Bedarf festgelegt.

Der Prüfungstermin wird in angemessener Frist nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Da eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist, wird der Termin mindestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Prüfung/Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Ärzten, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Die Namen der Prüfer können am Tag der Prüfung beim Sekretariat telefonisch erfragt werden.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorliegen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Wiederholung eines Prüfungsgesprächs ist bis zu zweimal zulässig.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss die Weiterbildungszeit verlängern oder besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen.

Bleibt der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fern oder bricht sie ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Gegen ablehnende Entscheidungen der Ärztekammer ist gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Ärztekammer möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses, der mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung des geprüften Faches, Schwerpunktes oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.